

ROBERT SPAEMANN · STUTTGART

MENSCHENWÜRDE UND MENSCHLICHE NATUR

Würde ist keine empirisch gegebene Eigenschaft. Die eigene Würde geachtet zu sehen, ist auch kein Menschenrecht. Es ist vielmehr der transzendente Grund dafür, dass Menschen Rechte und Pflichten haben. Rechte haben sie, weil sie Pflichten haben können, d.h. weil die normalen, erwachsenen Mitglieder der Menschheitsfamilie weder instinktiv in ihr Gemeinwesen eingepasste Tiere sind, noch instinktoffene, bloße Triebsubjekte, die im Interesse des Gemeinwesens durch Polizei in Schach gehalten werden müssen. Menschen können aus Einsicht, vernunftgemäß und sittlich handeln, und sie haben die Pflicht, dies zu tun. So sagt z.B. Art. 6 des Grundgesetzes: «Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.» Dass das Elternrecht auf der Fähigkeit der Eltern beruht, ihrer Elternpflicht nachzukommen, geht daraus hervor, dass dieses Recht bei grober Vernachlässigung der Pflicht erlischt. Die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, ist das, was wir Freiheit nennen. Wer nicht frei ist, kann für nichts verantwortlich gemacht werden. Wer aber Verantwortung übernehmen kann, hat das Recht, nicht als bloßes Objekt behandelt und physisch zur Erfüllung seiner Pflichten gezwungen zu werden. Der Sklave, der keine Rechte hat, hat auch keine Pflichten. Der Staat ist deshalb eine Gemeinschaft von Freien. Sklaven können so wenig Bürger oder Untertanen eines Staates sein wie Haustiere.

Wenn Willensfreiheit eine Fiktion ist, dann beruht der Staat auf einer Fiktion, einem «als ob», wobei es dann wichtig ist, dass die Bürger dies nicht erfahren, sondern an dieses «als ob» wirklich glauben. Menschenwürde hat keinen biologischen Grund, aber ob jemand zu denen gehört, die sie besitzen, das folgt aus der biologischen Zugehörigkeit zu einer Familie von Freien, denn verwandtschaftliche Beziehungen sind zugleich personale Beziehungen. Vater, Mutter, Schwester, Bruder, Großeltern usw. sind (im Unterschied zu den Tieren) lebenslange personale Rollen. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob das einzelne Familienmitglied schon, noch oder überhaupt die Eigen-

ROBERT SPAEMANN, Prof. em. für Philosophie. 1927 in Berlin geboren, lehrte ab 1962 an der Technischen Hochschule Hannover, ab 1968 an der Universität Heidelberg und ab 1972 an der Universität München.

schaften besitzt, die uns veranlassen, von Personen zu sprechen, Eigenschaften, die phänomenal so etwas wie Würde zur Erscheinung bringen.

Die Rede von einer zu respektierenden Menschenwürde beruht auf einer eigentümlichen Ambivalenz im Gedanken eines Freiheitssubjekts. Aus dieser Ambivalenz folgen zwei unterschiedliche Vorstellungen von dem, wodurch diese Würde verletzt wird. Sie, die Würde, ist unantastbar, heißt es im Grundgesetz, und Horst Dreier schreibt mit Recht in seinem Grundgesetzkommentar, dass sei normativ, nicht deskriptiv zu verstehen. Unantastbar, das kann ja heißen, etwas kann gar nicht angetastet werden, oder aber es kann heißen, es dürfe nicht angetastet werden. Die beiden Bedeutungen hängen damit zusammen, dass der Mensch einerseits Person, Freiheitssubjekt ist und als solches durch irgendwelche Einwirkungen von außen nicht zu berühren. Die christliche Tradition hat ihr zentrales Symbol im Bild eines seiner Würde scheinbar gänzlich Beraubten, eines nackten Gekreuzigten, dem nun aber gerade als einem solchen die tiefste Verehrung entgegen gebracht wird. In dieser Tradition steht es noch, wenn bei Shakespeare der alte König Lear, von seinen Töchtern davongejagt und in Sturm und Regen auf der Straße sitzend, von dem Ritter Kent angesprochen wird, der in seinen Dienst treten möchte. Auf Lears Vorhaltung, er sei doch ein Nichts, antwortet Kent: «Es ist etwas in Eurem Gesicht, das ich gern meinen Herrn nenne.» Gerade in der tiefsten Erniedrigung kann das, was wir mit Würde meinen, am deutlichsten hervortreten.

Andererseits aber gibt es auch offenbar Handlungen, die die Würde antasten. Das kann es aber nur geben, weil Menschen nicht in einem leeren Raum schwebende Freiheitssubjekte sind, sondern eine physische und psychische Natur besitzen, in der sie sich darstellen und in der sie auch angetastet werden können, und zwar unabhängig von ihrem eigenen Willen. Lassen Sie mich hierzu einige Bemerkungen machen.

Freiheit ist ein Merkmal der Spezies *homo sapiens*. Aber die Natur des Menschen ist nicht einzig dadurch charakterisiert, dass sie Freiheitsdarstellung ist. Wir können uns vernünftige Lebewesen von anderen Sternen vorstellen, die auf diesen Planeten kommen und Menschen begegnen, deren Verhaltensweisen sie nicht verstehen. Stellen wir uns vor, diese Wesen könnten keinen Schmerz empfinden; sie selbst besäßen andere Signale, die auf beeinträchtigte Gesundheit aufmerksam machen. Sie hätten aber bei diesem Wesen den Charakter bloßer Signale, wie der Blinker am Auto, die nicht selbst schon die Tendenz zu ihrer Beseitigung enthielten. Diese Wesen könnten gar nicht verstehen, warum die absichtliche Herbeiführung solcher Signale, also absichtliche Schmerzzufügung, etwas Schlechtes sein sollte. Und wenn ein Wesen so etwas wie Schlaf nicht konnte, könnte es nicht verstehen, was systematischer Schlafentzug bedeutet. Fast alle Inhalte unseres Wollens sind natürliche Inhalte, die durch unsere kontingente Menschen-

natur vorgegeben sind. Und nur in dieser seiner kontingenten Natur ist die Würde des Menschen antastbar. Diese Natur ist eine Natur der Spezies. Darum können Menschen die Tendenzen anderer Menschen verstehen, und nur darum die konfligierenden Interessen sozusagen evaluieren und zu einem gerechten Ausgleich bringen. Andernfalls würde nur die Intensität eines Wunsches zählen, so abwegig und absurd dieser Wunsch uns erscheinen mag. Und es könnte sich jemand in seiner Menschenwürde verletzt fühlen, wenn der Intensität seines Wunsches nicht Rechnung getragen wird. Wir können Wünsche und Interessen nur evaluieren, weil wir die gleiche Natur besitzen. Sogar die Verteidiger der Euthanasie kommen ohne solche Evaluierungen nicht aus. Wenn nur der Suizidwunsch als solcher zählt, dann dürfte man nicht den Wunsch eines jungen unglücklichen Verliebten zurückweisen, ihm beim Suizid aktiv behilflich zu sein. Den Einwand, man dürfe in solchen Fällen damit rechnen, dass die Person nach einer Zeit anderen Sinnes werde, kann diese Person zurückweisen mit dem Argument: «Ich will nicht, dass die Zeit meine Identifizierung mit dieser Liebe annagt, ich will als der sterben, der ich jetzt bin.» Wenn es überhaupt dem Menschen zusteht, einen anderen auf dessen Wunsch hin zu töten, und wenn die Würde des Menschen nur in seiner von aller Natur abgelösten Freiheit besteht, dann ist es ein unzulässiger Paternalismus, Suizidwünsche dieser Art überhaupt zu evaluieren. Warum soll ein Mensch nicht das Recht haben, als der sterben zu wollen, der er jetzt ist? Ich erinnere noch an ein anderes, diesmal reales Beispiel, den Kannibalen von Rothenburg, der den Wunsch hatte, einen Menschen zu töten und anschließend zu verzehren, und der im Internet jemanden fand, der den komplementären Wunsch hatte, getötet und verzehrt zu werden. Die Sache geschah. Der Mann wurde wegen Mord angeklagt. Seine Verteidigung war sehr einfach: *Volenti non fit iniuria*. Niemandem ist hier etwas widerfahren, das er nicht gewollt hat. Der Staat hat nicht das Recht, solche Wünsche zu bewerten und ihre Erfüllung zu bestrafen. Wenn er gleichwohl bestraft wurde, dann deshalb, weil das Gericht die Wünsche evaluierte, und zwar aufgrund von Maßstäben, die so etwas wie eine Natur des Menschen unterstellen, in der die Menschenwürde trotz Zustimmung angetastet wird.

Wenn wir das Verhalten des Kannibalen als pervers missbilligen, dann unterstellen wir einen normativen Begriff des Natürlichen als des «Normalen». Ohne einen Begriff von Normalität kommen wir beim Umgang mit Lebendigem nicht aus. Im Bereich der Physik gibt es nicht so etwas wie Normalität, es gibt nur das strikte Naturgesetz, das keine Ausnahmen duldet. Wenn ein Planet von der vorausberechneten Bahn abweicht, sprechen wir nicht von einem falschen Verhalten des Planeten, sondern wir fühlen uns veranlasst, die Parameter unserer Berechnung zu korrigieren. Es gibt im Bereich des Unlebendigen nichts Richtiges oder Falsches. Wenn aber ein

Hase mit drei Beinen geboren wird, wenn eine Löwenmutter ihren Jungen das Jagen nicht beibringt oder wenn für einen Primaten Individuen des anderen Geschlechts nicht jene Anziehungskraft besitzen, auf der die Fortexistenz der Gattung beruht, dann sprechen wir von Abweichungen, Anomalitäten oder Defekten. Die Anpassung tierischen Verhaltens an seine Umwelt beruht darauf, dass das Tier mit bestimmtem Verhalten anderer Tiere rechnet, d.h. mit Normalität. So auch können wir nur deshalb im Straßenverkehr zurecht kommen, weil wir damit rechnen, dass sich normalerweise andere Verkehrsteilnehmer normal verhalten. Und so auch können wir nicht aus Achtung vor der Menschenwürde Menschen ohne Rücksicht auf ihre sexuelle Orientierung gleich behandeln. Wer einen Pädophilen als Kindergärtner einstellt, handelt fahrlässig. Die sexuellen Begierden des Pädophilen können nicht auf eine Stufe gestellt werden mit denen eines normal Veranlagten. Seine Menschenwürde achten heißt nicht, seine speziellen Neigungen als Ausdruck dieser Würde zu achten. Wir müssen ihm vielmehr zumuten, auf die Befriedigung dieser Neigung definitiv zu verzichten. Die Erfüllung fügt nämlich dem Kind einen seelischen Schaden zu, der es später an einem Leben hindert, das wir wiederum «normal» nennen. Ohne diesen Begriff des Normalen könnten wir nicht antworten auf die Frage, warum denn das Interesse des Kindes Vorrang haben soll gegenüber dem Interesse des Pädophilen. Auch dieser kann ja behaupten, es werde ihm Schaden zugefügt, wenn er auf die Befriedigung seiner Neigungen verzichten muss. Die Antwort kann nicht lauten, dass prinzipiell das Interesse eines Kindes Vorrang hat vor dem Interesse eines Erwachsenen, sondern dass die beiden Interessen eben nicht auf der gleichen Stufe stehen. Das eine, das Interesse an einem normalen Leben, ist ein normales Interesse, das Interesse des Pädophilen ist es nicht.

Die bis heute kanonische Auslegung des Grundgesetzes sieht die Respektierung der Menschenwürde unter Rückgriff auf Kant darin, dass jeder Mensch bei allen ihn direkt oder indirekt betreffenden Handlungen niemals nur als Mittel, sondern immer zugleich auch als Zweck behandelt wird. Wichtig ist hier das «nur» zu betonen. Menschen können ja nur in Gesellschaft leben, wenn sie einander ständig als Mittel zu Zwecken gebrauchen. Verletzung der Menschenwürde geschieht dann, wenn jemand auf seine Funktion im Interesse anderer reduziert wird und dabei die Wechselseitigkeit solcher Instrumentalisierung ausgeschlossen wird. Das geschieht z.B. durch sogenannte sittenwidrige Verträge. Jemand kann kraft seiner Freiheit über sich selbst verfügen. Er kann Versprechen geben, zum Beispiel Eheversprechen oder Mönchsgelübde, die über sein ganzes Leben verfügen. Aber in unserer Rechtsordnung müssen solche Verträge bürgerlich-rechtlich widerrufbar sein. Darum ist z.B. ein Unterwerfungsvertrag nichtig, durch den jemand sich in Sklaverei gibt und auf sein Recht, anderen Sinnes

zu werden, definitiv und mit der Absicht auf Rechtswirksamkeit verzichtet. Der Staat schützt hier die Freiheit gegen den Menschen selbst, der bereit ist, auf sie zu verzichten. Dieser Verzicht ist möglich. Er kann sogar höchster Ausdruck von Freiheit sein. Und die Kirche kann solche Versprechen als irreversibel behandeln und damit auf der Freiheit des Menschen insistieren, über das Ganze seines Lebens zu verfügen. Wichtig ist nur, dass die Kirche zur Durchsetzung dieses Rechts des Menschen nicht den staatlichen Arm benutzen kann. Die Personalität des Menschen hat eine zeitliche Dimension. Sie beginnt und sie endet irgendwann. Es gehört zur Eigentümlichkeit menschlicher Personen, dass sie eine Biographie besitzen, dass sie sich über einen langen Zeitraum hinweg identifizieren können mit jedem Stadium ihrer natürlichen Existenz. So sagen wir: «Ich wurde dann und dann gezeugt», «meine Eltern haben erwogen, mich abzutreiben», «ich wurde dann und dann geboren», «ich werde vielleicht in hohem Alter nicht mehr bei klarem Bewusstsein sein», oder «ich war dann und dann bewusstlos». Das Personalpronomen «ich» bezieht sich nicht auf «ein Ich» – eine Erfindung von Philosophen –, sondern auf einen natürlichen Organismus, der zu existieren beginnt, sobald sich eine DNA gebildet hat, der gegenüber dem Organismus der Mutter selbständig ist und sich vom Augenblick der Zeugung an kontinuierlich autonom entfaltet. Die menschliche Person ist nicht das Aggregat der Zustände, die sie durchläuft, sondern es ist immer die eine identische Person, die diese Zustände durchläuft. Kant hat das auf den Punkt gebracht, indem er schreibt: «Da das Erzeugte eine Person ist, und es unmöglich ist, sich von der Erzeugung eines mit Freiheit begabten Wesens durch eine physische Operation einen Begriff zu machen, so ist es eine in praktischer Hinsicht ganz richtige und auch notwendige Idee, den Akt der Zeugung als einen solchen anzusehen, wodurch wir eine Person ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt und eigenmächtig in sie herübergebracht haben.» Was aber das Ende des Lebens betrifft, so wird hier oft der Begriff der Menschenwürde im Zusammenhang mit Euthanasie benutzt und unter menschenwürdigem Sterben die Selbsttötung verstanden. Ich diskutiere hier nicht die Frage der moralischen und rechtlichen Beurteilung des Selbstmords. Es ist absurd, Selbstmordversuch unter Strafe zu stellen, es ist aber ebenfalls absurd, von einem «Recht auf Selbsttötung» zu sprechen. Die Wahrheit ist: Wer sich tötet, entzieht sich jenem sozialen Gefüge, innerhalb dessen von so etwas wie Recht und Rechten die Rede sein kann. Er begibt sich außerhalb der Rechtssphäre. Dies zu können – nicht, es zu tun – gehört zu dem, was die Person auszeichnet. Ganz anders mit der Tötung auf Verlangen. Sie ist eine Handlung nicht außerhalb, sondern innerhalb der Rechtssphäre und muss strafrechtlich sanktioniert bleiben. Macht man aus der Selbsttötung ein Recht, dann hat das schlimme Folgen. Dann trifft den Träger dieses Rechtes die Verantwortung für alle Folgen, alle Belastungen

persönlicher und finanzieller Art, die sich daraus ergeben, dass er von diesem Recht keinen Gebrauch macht. Dadurch entsteht mit logischer Notwendigkeit ein unzulässiger Druck auf den Kranken oder Alten. Von der Verantwortung ist der Patient nur frei, wenn es für ihn gar keine rechtliche Möglichkeit gibt, seine Tötung durch andere zu erreichen. Kein Mensch kann von einem anderen verlangen zu sagen: «Dich soll es nicht mehr geben.» Ein unwiderruflicher Unterwerfungsvertrag ist ein unsittlicher und deshalb unwirksamer Vertrag. Ein Tötungsvertrag ist in dem Augenblick, wo er ausgeführt wird, vollständig irreversibel. Damit ist er in noch höherem Maße ein unsittlicher Vertrag als der, mit dem sich jemand in Sklaverei begibt. Die Vokabel «Befreiung» ist für diese Handlung unpassend. Denn das Ziel und Ende jeder Befreiungstat ist Freiheit. Ziel und Ende der Tötung auf Verlangen ist aber die Beseitigung des Subjektes möglicher Freiheit, die Nicht-Existenz. Menschenwürdiges Sterben ist ein von Menschen begleitetes, behütetes und vor großen Schmerzen bewahrtes Sterben. Es ist ebenso menschenunwürdig, das Leben des Menschen durch medizinische Maßnahmen, z.B. künstliche Ernährung, über jedes vernünftige Maß hinaus zu verlängern wie es menschenunwürdig ist, den Tod absichtlich herbeizuführen. In beiden Fällen ist der Patient nicht mehr wirklich Selbstzweck. Darauf aber kommt es bei der Menschenwürde an. Menschenrechte sind nicht unbedingt. Sie können sich gegenseitig einschränken. So findet das Recht auf Forschungsfreiheit oder auf Kunstfreiheit seine Grenze am Recht auf Eigentum. Der Künstler darf nicht Wände bemalen, die ihm nicht gehören. Der Forscher darf sich nicht im Interesse seiner Forschung fremden Eigentums bemächtigen oder Menschenleben opfern. Aber auch das Eigentumsrecht hat wiederum Grenzen. Menschenwürde dagegen kennt keine Kompromisse. Sie verlangt, dass auch bei einer Einschränkung von Rechten immer die Frage sein muss, ob in die Gerechtigkeitserwägungen, die diese Einschränkung fordern oder erlauben, das Interesse der in ihrem Recht eingeschränkten auf unparteiliche Weise eingeht, d.h. ob die Einschränkung vor dem Beeinträchtigten als zumutbar gerechtfertigt werden kann – vorausgesetzt, der Betreffende ist selbst gerecht denkend. Menschenwürde kann nie gegen Menschenwürde stehen. Wenn meine Interessen zurückstehen müssen hinter denen eines anderen, dann bedeutet das so lange keine Verletzung meiner Würde, als diese Verletzung mir gegenüber gerechtfertigt werden kann. Würde eines Menschen ist dann verletzt, wenn es offen oder stillschweigend heißt: Auf ihn kommt es nicht an. Die kantische Selbstzweckformel kann auch vereinfacht so abgewandelt werden: Auf jeden kommt es an.